

DECKBLATT NR. 27

ZUM BEBAUUNGSPLAN
Tiefenbach - Hofacker

GEMEINDE TIEFENBACH
LANDKREIS PASSAU

Tiefenbach, den 16. Juli 1992



Gemeinde
8391 Tiefenbach b. Passau
(Rankl)
1. Bürgermeister

BESCHLOSSEN GEM. § 10-BauGB ART. 91
ABS. 3 BayBO IN DER SITZUNG VOM
05. Nov. 1992

Tiefenbach, 12. Nov. 1992

GEMEINDE Gemeinde DATUM
8391 Tiefenbach b. Passau



(Rankl)
DER BÜRGERMEISTER
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH
DURCH Anschlag an den Gemeinde-
tafeln Tiefenbach, Kirchberg u. Has
AM 12. Nov. 1992 BEKANTT GEMACHT. bach

Gemeinde
8391 Tiefenbach b. Passau
(Rankl)
Bürgermeister



Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Bebauungspläne oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herusstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 214 BauGB).

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

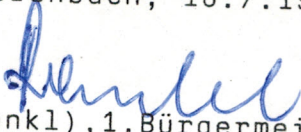
wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Anlaß zur Änderung

Der Bebauungsplan Tiefenbach "Hofacker" ist fertiggestellt und rechtskräftig. Die Firma Dorn-Massiv-Fertigbau GmbH & Co KG, Passau, hat bei der Gemeinde Tiefenbach einen Bauantrag zum Neubau von zwei Doppelhäusern mit Garagen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 333/41 und 33/90, Gemarkung Tiefenbach, eingereicht. Der ursprüngliche Bebauungsplan sah Einzelhäuser vor. Das nun geplante Bauvorhaben macht eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 16.7.1992 den eingereichten Bauantrag befürwortet und die Änderung des Bebauungsplanes mit diesem Deckblatt beschlossen.

Tiefenbach, 16.7.1992


(Rankl), 1. Bürgermeister

Aufgrund der Stellungnahme der Energieversorgung Ostbayern AG Landshut vom 22.09.1992 werden die textlichen Festsetzungen wie folgt ergänzt:

Der Planungsbereich wird von einer 20-kV-Mittelspannungsfreileitung überspannt. Der Abstand zwischen den äußeren Konturen von Gebäuden mit einer Bedachung mit Ziegel etc. und den Leiterseilen einer 20-kV-Mittelspannungsfreileitung muß nach DIN VDE 0210 mindestens 3 m betragen. Bei Flachdächern bzw. Dächern mit einer Neigung kleiner oder gleich 15° muß dieser Abstand auf 5 m vergrößert werden. Betroffen ist ein Bereich von je 8 m beiderseits der Leistungsachse, der im Plan dargestellt ist. Von dem südlichen Doppelhaus benötigt die Energieversorgung Ostbayern AG den Bauantrag zur Überprüfung des Abstandes und zur Festlegung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen während der Bauarbeiten. Bei Errichtung von Gebäuden in der Trasse von 20-kV-Freileitungen muß die Befestigung der Leiterseile in diesem Abschnitt den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Sollte das nicht der Fall sein, ist eine Umrüstung erforderlich. Allgemein ist zu beachten daß bei Einsatz von größeren Baugeräten die Arbeiten im Bereich von kreuzenden Freileitungen mit erhöhter Vorsicht auszuführen sind. Eine Annäherung auf weniger als 3 m an die Leiterseile ist mit Lebensgefahr verbunden.

Wegen vorhandener bzw. zur Verlegung kommender Erdkabel ist vor allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Deckblattbereiches, dazu zählen auch Pflanzungen, die Bezirksstelle Tiefenbach zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden.

Tiefenbach, den 15. November 1992

Gemeinde Tiefenbach



(Rankl)

1. Bürgermeister